§§§ §§§

Rechtsgrundlagen zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen

Webinar-Sitzung im Rahmen der BEST WSG-Pilotierung
„Kulturelle Begegnungen – Gewohntes und Ungewohntes“

Angela Touré
Integrationslotsin und Trainerin
AA Bremen-Bremerhaven

Überblick

1. Einstiegsfrage: Vorkenntnisse und Fragen zu Thema/Interessenschwerpunkten

2. Grundsätzliches zum Thema Asyl/Flüchtlinge (siehe separates Dokument)

2.1. Die wichtigsten Gesetze

2.2. Aufenthaltsstatus/Flüchtlingsstatus – Begriff Flüchtling/“Asylant“

2.3. Ablauf des Asylverfahrens (siehe hierzu Film des BAMF/Link in der Anlage)

2.4. Aufenthaltspapiere und Arbeitsmarktzugang

3. Zuständigkeiten und Arbeitsmarktzugang

3.1. Zuständigkeiten SGB II und SGB III

3.2. Tischvorlage Kundensteuerung SGB III in der Eingangszone

3.3. Muster Aufenthaltspapiere und Übersicht Arbeitsmarktzugang

3.4. Übersicht Zugang zu Förderinstrumenten SGB II und SGB III

Quelle aller Übersichten: BA Lernwelt, Schulungsunterlagen der RD NSB zum Thema Asyl;
Aktualisierungen durch Angela Touré, Integrationslotsin AA Bremen-Bremerhaven

Überblick

4. **Neuerungen durch das Integrationsgesetz** (gültig ab 06.08.16)

- Aussetzung der Vorrangprüfung für 3 Jahre in 133 AA-Bezirken; siehe hierzu: Information 201608003 vom 08.08.2016
- Erleichterter Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung: https://www.baintranet.de/011/005/001/008/Seiten/Information-201608003.aspx
- Erleichterter Zugang zur Ausbildungsförderung (sh. hierzu Übersichten der ggua Münster/Link im Anhang) befristet bis 31.12.18

5. **Anlage: Links zum Thema Asyl/Flüchtlinge**

- Intranetseite der BA
- Berichte des IAB: Modellprojekt Early Intervention 12/15 und Kurzbericht 15/16
- ggua Münster: Aktuelles und Übersichten zum Thema Asylrecht
- Filme zum Thema

Arbeitsmarktzugang

Der Arbeitsmarktzugang eines Flüchtlings ist abhängig von seinem Status:

- **Flüchtlingsstatus** = Aufenthaltsgestattung (die Person befindet sich noch Asylverfahren) oder Duldung (der Asylantrag wurde abgelehnt, aber die Abschiebung wurde ausgesetzt – dies kann verschiedene Gründe haben). Diese Personen beziehen Leistungen nach dem ASYLBLG und fallen unter die Zuständigkeit des SGB III. Sie führen einen Papierausweis mit sich

oder

- **Aufenthaltsstatus** = alle Aufenthaltstitel, wie Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis etc. Diese Personen fallen (bis auf wenige Ausnahmen, wie z.B. Nichtleistungsempfänger) unter die Zuständigkeit des SGB II. Sie sind im Besitz einer Chipkarte.

Arbeitsmarktzugang

Anmerkungen zu den Tabellen auf Folien 6, 7:

- Die rot markierten Fälle fallen unter die Zuständigkeit des SGB III. Hier ist genau auf die Eintragungen in den Ausweisen zu achten, da die Kunden unterschiedlichen Beschränkungen unterliegen! Es sind möglicherweise Arbeitsverbote eingetragen und es wird genau definiert, was beim Arbeitsmarktzugang zu beachten ist.
- Alle anderen Fälle (also alle SGB II-Fälle) haben uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang.
- In der Praxis lässt sich die Zuständigkeit bei Kunden, die ihre Ausweise nicht dabei haben, meist durch die einfache Frage an den Kunden klären, ob er Leistungen vom Sozialamt oder vom Jobcenter bezieht. Das Sozialamt zahlt die Leistungen nach dem ASYLBLG aus, kümmert sich aber nicht um die Arbeitsmarktintegration. Dies ist Aufgabe der Arbeitsagenturen.

Zuständigkeiten SGB II / III (Arbeitsmarktzugang)

Flüchtlingsstatus	Aufenthaltsrechtlicher Status	Anspruch auf Sozialleistungen	Arbeitsmarktzugang
Kontingentflüchtling / Schutzbedürftige im Rahmen des Resettlements	Befristete Aufenthaltserlaubnis	...wie deutsche Staatsangehörige	unbeschränkt
Asylbewerber	Aufenthaltsgestattung für die Dauer des Asylverfahrens	nach Asylbewerberleistungs-gesetz	3 Monate Beschäftigungsverbot, danach Vorrangprüfung; Vorrangprüfung entfällt nach 15 Monaten Aufenthalt (z.T. befristet aufgehoben durch Integrationsgesetz ab 8/16)

Besonderheit: Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a AsylG, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.

Status nach Entscheidungen im Asylverfahren

Flüchtlingsstatus		Aufenthaltsrechtlicher Status	Anspruch auf Sozialleistungen	Arbeitsmarktzugang
Gesamtschutz	**Anerkennung als Asylberechtigter**	befristete Aufenthaltserlaubnis, nach 3 Jahren unbefristete Niederlassungserlaubnis	…wie deutsche Staatsangehörige	unbeschränkt
	Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft	s. o.	…wie deutsche Staatsangehörige	unbeschränkt
	Gewährung von subsidiärem Schutz	befristete Aufenthaltserlaubnis, nach 7 Jahren unbefristete Niederlassungserlaubnis	…wie deutsche Staatsangehörige	unbeschränkt
	Nationale Abschiebungsverbote	s. o.	…wie deutsche Staatsangehörige	unbeschränkt
Ablehnung des Asylantrags		Ausreiseaufforderung oder Aussetzung der Abschiebung (Duldung)	nach AsylbLG: befristete Aufenthaltserlaubnis + Aussetzung der Abschiebung liegt 18 Monate zurück => Leistungen nach SGB II oder SGB XII*	3 Monate Beschäftigungsverbot*, danach Vorrangprüfung; Vorrangprüfung entfällt nach 15 Monaten Aufenthalt* *Zeiten im Asylverfahren zählen mit

Kundensteuerung nach Aufenthaltsbestimmungen

- Folgende Übersicht (Folie 9) wurde als Tischvorlage zur Kundensteuerung in den Eingangszonen der Agenturen für Arbeit entworfen, ist aber auch hilfreich für andere Mitarbeiter im SGB III, da sie die möglichen Eintragungen in einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung und ihre Bedeutung für die von den Agenturen anzubietenden Dienstleistungen darstellt.
- Zu bemerken ist hierbei, dass die Vorrangprüfung in den meisten Agenturbezirken durch das Integrationsgesetz für 3 Jahre ausgesetzt wurde (vgl. Folie 16).
- § 131 SGB III ermöglicht Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung oder BÜMA (Bescheinigung über die Meldung als Flüchtling) aus den 5 Herkunftsländern mit einer guten Bleibeperspektive (Syrien, Iran, Irak, Eritrea und seit 01.08.16 Somalia) befristet bis zum 31.12.18 den Zugang zu Förderinstrumenten gemäß §§ 44 und 45 SGB III bereits in der Wartefrist (d.h. während des in der Regel 3 Monate dauernden Arbeitsverbots nach der Einreise). Damit können z.B. Leistungen aus dem Vermittlungsbudget, wie Übersetzungs- und Anerkennungskosten, bereits kurz nach der Einreise übernommen werden.

Tischvorlage zur Kundensteuerung in den Eingangszonen der Agenturen für Arbeit

Personenkreis mit Aufenthaltsgestattung, Duldung, Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen Krieges im Heimatland, §25 Abs. 4 S.1 oder § 25 Abs. 5 (sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt) AufenthG. Diese Personen sind nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigt.

Wie ist bei Nebenbestimmungen im Pass / Aufenthaltsdokument zu verfahren?

Nebenbestimmungen	Kundensteuerung
„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ Bei Personen, die **weniger** als 3 **Monate** (Aufenthaltsgestattung und Duldung) in Deutschland sind.	• Vermittlung – **nein** *** siehe Anmerkungen** • Beratung nach §29 SGB III – **ja** (Kunden als ratsuchend zur BB oder AV anmelden)
„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ Bei Personen, die **länger** als 3 **Monate** (Aufenthaltsgestattung und Duldung) in Deutschland sind.	• Vermittlung – **nein** Diese Personen sollen die Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit bei der Ausländerbehörde ändern lassen.[1] • Beratung nach §29 SGB III – **ja** (Kunden als ratsuchend zur BB oder AV anmelden)
„Erwerbstätigkeit nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“	• Vermittlung – **ja** Nach Vermittlung eines Stellenangebotes muss die Beschäftigungserlaubnis für diese Stelle bei der Ausländerbehörde beantragt werden. • Beratung nach §29 SGB III – **ja** (Kunden als arbeitslos oder arbeitsuchend zur BB oder AV anmelden)
„Erwerbstätigkeit gestattet bei Firma XY als…“	• Vermittlung – **ja** Die Beschäftigungserlaubnis für eine andere Firma muss bei Ausländerbehörde beantragt werden. • Beratung nach §29 SGB III – **ja** (Kunden arbeitslos oder arbeitsuchend zur BB oder AV anmelden)
„Erwerbstätigkeit gestattet“ bzw. „Erwerbstätigkeit uneingeschränkt gestattet“	• Vermittlung – **ja** Tätigkeit kann sofort begonnen werden. • Beratung nach §29 SGB III – **ja** (Kunden als arbeitslos oder arbeitsuchend zur BB oder AV anmelden)

[1]Personen, die sich als Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung oder als Geduldete in Deutschland aufhalten, können nach drei Monaten grundsätzlich eine Beschäftigung aufnehmen, soweit kein vorrangiger Bewerber zur Verfügung steht. Nach wie vor ist aber die Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde erforderlich. Die Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ wird von manchen Ausländerbehörden erst nach der Beantragung für eine konkrete Tätigkeit geändert. Die Personen bekommen oftmals nur das Formular zur Ausländerbeschäftigung durch die Ausländerbehörde ausgehändigt, wodurch auf das Vorhandensein eines nachrangigen Arbeitsmarktzugangs verwiesen wird.

* § 131 SGB III

Aufenthaltspapiere und Arbeitsmarktzugang

- Der Zugang zum Arbeitsmarkt hängt vor allem vom **aufenthaltsrechtlichen Status** und von der **Dauer des bisherigen Aufenthalts** in Deutschland ab.
- Aufenthaltstitel + Hinweis zum Arbeitsmarktzugang/Nebenbestimmung (Ausländerbehörde)
- **Aufenthaltspapiere:**
  - **Aufenthaltserlaubnis:**

- Kunden mit einer **Chipkarte** sind (zumindest, wenn sie als Flüchtlinge gekommen sind und sich noch nicht lange hier aufhalten) in den meisten Fällen (außer z.B. ALG I-Empfänger oder Nichtleistungsempfänger) **SGB II-Kunden**!

Aufenthaltspapiere und Arbeitsmarktzugang

- **Aufenthaltsgestattung:**

- Kunden mit einer **Aufenthaltsgestattung oder Duldung,** d.h. mit einem Papierausweis, der einen Flüchtlingsstatus bescheinigt, sind **immer SGB III-Kunden**!
- In der Aufenthaltsgestattung ist das Datum der Asylantragstellung ersichtlich sowie das Aktenzeichen des BAMF, unter dem der Asylantrag geführt wird. Das Datum der Asylantragstellung gibt einen Anhaltspunkt über das Datum der Einreise und damit den Ablauf der Wartefrist (d.h. des in der Regel dreimonatigen Arbeitsverbots nach Einreise). Es ist ferner wichtig für die Feststellung, ob jemand aus einem sicheren Herkunftsstaat (wie z.B. Albanien) überhaupt noch eine Chance auf Ausbildung oder Arbeit hat (vgl. Folie 6).

Aufenthaltspapiere und Arbeitsmarktzugang

- **Duldung:**

- Aus einer Duldung ist das Datum der Einreise nicht mehr ersichtlich. Wenn der Kunde vorher noch nicht registriert war, kann er evtl. einen Nachweis über das Datum seiner Einreise aus seinen Unterlagen vorlegen. Um den Arbeitsmarktzugang zu klären, sollte man sich strikt an die Eintragung der Ausländerbehörde in dem Papier halten. Einige Ausländerbehörden erteilen offenbar allen Geduldeten Arbeitsverbote. Hier ist auch auf die Befristung der Papiere zu achten, bevor diese z.B. Maßnahmen zugewiesen werden.
- Bei einer Duldung muss grundsätzlich zu jeder Zeit mit einer Abschiebung gerechnet werden. Der Grund für die Aussetzung der Abschiebung geht aus dem Ausweis nicht hervor. Im Einzelfall kann die Bleibeperspektive mit der Ausländerbehörde geklärt werden.

Aufenthaltspapiere und Arbeitsmarktzugang

Aufenthaltspapier	Arbeitsmarktzugang
Aufenthaltsgestattung mit Voraufenthalt kürzer als 3 Monate	Nein – untersagt, § 61 Abs. 1 AsylG
Duldung mit Voraufenthalt kürzer als 3 Monate	Nein – untersagt, § 32 Abs. 1 BeschV Besonderheit: Berufsausbildungen, Praktika, Freiwilligendienste, Beschäftigungen als Hochqualifizierte oder bei Verwandten etc. sind ohne Zustimmung der BA zu gestatten, zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 2 BeschV
Aufenthaltsgestattung mit Voraufenthalt länger als 3 Monate, aber kürzer als 4 Jahre	Ja – Erlaubnis auf Antrag, § 61 Abs. 2 Sätze 1 - 3 AsylG Nein - Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a AsylG, der nach dem 31.August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden (§61 Abs.2 S. 4 AsylG) Besonderheit: Berufsausbildungen, Praktika, Freiwilligendienste, Beschäftigungen als Hochqualifizierte oder bei Verwandten etc. sind ohne Zustimmung der BA zu gestatten, zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 2 und 4 BeschV

Aufenthaltspapier	Arbeitsmarktzugang
Duldung mit Voraufenthalt länger als 3 Monate, aber kürzer als 4 Jahre	Ja – Erlaubnis auf Antrag, § 32 Abs. 1 BeschV Nein, wenn die Erlaubnis z. Beschäftigung in Duldung untersagt ist. Besonderheit: Berufsausbildungen, Praktika, Freiwilligendienste, Beschäftigungen als Hochqualifizierte oder bei Verwandten etc. sind ohne Zustimmung der BA zu gestatten, zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 2 BeschV
Aufenthaltsgestattung und Duldung mit Voraufenthalt länger als 4 Jahre	Ja – Beschäftigung gestattet, § 32 Abs. 2 Nr.5 und 4 BeschV Nein - Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a AsylG, der nach dem 31.August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden (§61 Abs.2 S. 4 AsylG)
AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 23 a AufenthG AE § 25 Abs. 3 - 5 AufenthG AE § 25 a AufenthG	Ja – Beschäftigung gestattet, § 31 BeschV Auf Antrag kann die selbständige Erwerbstätigkeit gestattet werden
AE § 25 Abs. 1, 2 AufenthG AE § 23 Abs. 2 AufenthG	Ja – Erwerbstätigkeit gestattet

Förderinstrumente SGB III (SGB II analog*)

Aufenthaltspapier	Mögliche Förderinstrumente nach SGB III
Aufenthaltsgestattung und keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen.	Vermittlung, Gemeinsame Vorschriften und Aktivierung berufliche Eingliederung (§§ 35 – 45 SGB III) Sonderregelung bis 31.12.2018 für Personen aus den Herkunftsstaaten Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia (§131)
Aufenthaltsgestattung kürzer als 3 Monate	Anspruch auf Beratung (§§ 29 ff)
Duldung kürzer als 3 Monate	Allgemeine Beratung (§§ 29 ff) und Vermittlung (§§ 35 ff) in künftige Ausbildung
Duldung mit Versagung der Erlaubnis	Anspruch auf Beratung (§§ 29 ff)
Für alle Menschen mit: Aufenthaltsgestattung länger als 3 Monate Duldung mit Vor-Aufenthalt > 3 Monate Duldung mit Vor-Aufenthalt länger als 4 Jahre AE § 23 Abs. 1 AufenthG; § 23 a AE § 25 Abs. 3; Abs. 4 Satz 1 und 2 AufenthG AE § 25 Abs. 5; § 25 a und b AufenthG	- Beratung (§§ 29 ff) - Vermittlung (§§ 35 ff) - Vermittlungsunterstützende Leistungen (§§ 44, 45) - berufliche Weiterbildung (§§ 81 ff) - Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 112 ff) - Einstiegsqualifizierung (§ 54 a) - Ergänzungsleistungen und Zuschüsse (§§ 88 ff)

*** Gem. § 16 SGB II gelten die Instrumente der aktiven Arbeitsförderung analog, mit regionalen Besonderheiten**

Neuerungen durch das Integrationsgesetz

- Gültig ab 06.08.16
- Aussetzung der Vorrangprüfung für 3 Jahre in 133 AA-Bezirken
- siehe hierzu: Information 201608003 vom 08.08.2016 - Erleichterter Arbeitsmarktzugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung:

  https://www.baintranet.de/011/005/001/008/Seiten/Information-201608003.aspx
- Erleichterter Zugang zur Ausbildungsförderung (s. hierzu Übersichten der ggua Münster/Link im Anhang) befristet bis 31.12.18

Anlage

Links zum Thema Asyl/Flüchtlinge:

- Intranetseite BA: https://www.baintranet.de/001/008/002/Seiten/default.aspx
- ggua Münster zum aktuellen Asylrecht:

  http://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/
- Abschlussbericht Modellprojekt Early Intervention

  http://doku.iab.de/forschungsbericht/2015/fb1015.pdf
- Kurzbericht 15/2016 des IAB: http://doku.iab.de/kurzber/2016/kb1516.pdf
- Film des BAMF zum Ablauf des Asylverfahrens:

  file:///S:/Video/Intranet-Video/UD_BAMF_Das_deutsche_Asylverfahren-SD.mp4

Anlage

- Anerkennung ausländischer Qualifikationen

  http://www.netzwerk-iq.de/anerkennung.html

- BAMF-Informationen zu Integrationskursen

  http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html

- BAMF-Informationen zur neuen Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung

  http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/ESF/01_Grundlagen/vo-berufsbezogene-deutschsprachfoerderung.html

  http://www.bamf.de/DE/Infothek/BerufsbezogeneFoerderung/Deutschfoerderung45a/deutschfoerderung45a-node.html